

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. / Postfach 100464 / 47004 Duisburg

An die
Wirtschafts- und Umweltminister und
Ministerpräsidenten in den von vero vertrete-
nen Ländern

Ansprechpartner:
Raimo Bengler

Telefon:
02 03 / 9 92 39-12

Telefax:
02 03 / 9 92 39 58

E-Mail:
rita.hoewner
@vero-baustoffe.de

Datum:
8. Oktober 2020

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu einem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verband der Bau- und Rohstoffindustrie vertreten wir die Interessen von rd. 600 Mitgliedsunternehmen mit über 1.000 Betrieben. Zu unseren Mitgliedern zählen Produzenten von Naturstein, Naturwerkstein, Kies und Sand, Quarz, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteilen, Werkmörtel und Recycling-Baustoffen. Der Verband ist tätig in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die Unternehmen der oberflächennahen Rohstoffindustrie versorgen die Menschen nachhaltig und dezentral mit heimischen mineralischen Rohstoffen, wie z. B. Basalt, Gabbro, Diabas, Granit, Grauwacke, Quarzit und Sandstein, Sand und Kies, sowie Ton und Kalk. Ohne diese mineralischen Rohstoffe ist der Bau und die Sanierung von Straßen, Schienen- und Radwegen, Brücken und Gebäuden nicht möglich.

Zudem leisten viele unserer Mitglieder einen außergewöhnlichen Beitrag für den Erhalt vieler bedrohter Arten. Denn Rohstoffgewinnungsstätten haben die für viele Arten interessante hohe Standortvielfalt, nährstoffarme Rohböden und Dynamik zu bieten, die in unserer heutigen Kulturlandschaft kaum mehr als Trio anzutreffen sind.

Der Referentenentwurf des Insektenschutzgesetzes befasst sich in Artikel 1 vor allem mit Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland, in den auch das von uns unterstützte, zukunftsweisende Instrument des betriebsintegrierten Biotopschutzes aufgenommen werden sollte. Der vorgelegte Entwurf nutzt diese Gelegenheit leider nicht, daher wenden wir uns heute an Sie mit der Bitte, uns bei diesem Anliegen zu unterstützen.

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 9 92 39-0
Telefax: 02 03 / 9 92 39-99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Hopfenstr. 2e
24114 Kiel
Telefon: 04 31 / 53 54 733

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 05 11 / 850 53 44

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 06 241 / 9 21 92 34

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 88 00 63-02
Telefax: 06 11 / 88 00 63-03

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE97360700500075826800

Vereinsregister Duisburg:

VR4845

Hauptgeschäftsführer:

RA Raimo Bengler

Dazu im Einzelnen:

In vielen unserer Unternehmen gibt es Kooperationen mit Naturschutzverbänden und zahlreiche lokale Naturschutzprojekte, um Biodiversität im Betriebsablauf zu fördern. Rechtlich betrachtet befinden sich die Unternehmen jedoch mit ihrem freiwilligen Engagement auf unsicherem Terrain. Das Problem liegt darin, dass die Zugriffsverbote des Artenschutzes in der Praxis zu Betriebsunterbrechungen oder weitergehenden Einschränkungen bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe führen können, wenn geschützte Arten einwandern und sich ansiedeln. Daher werden die Einwanderung und Ansiedlung von gefährdeten Arten innerhalb der zugelassenen Rohstoffgewinnung mittlerweile verstärkt durch gezielte rechtlich nicht zu beanstandende „Vermeidungspflege“ verhindert, die sogar in den Genehmigungen enthalten ist.

In der Praxis stört bzw. verhindert das starre Artenschutzrecht quasi das Entstehen von biologischer Vielfalt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und den Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit zu geben, haben wir uns in einem gemeinsamen Diskussionspapier mit dem NABU zu einem Gesetzgebungsvorschlag bekannt (**Anlage**). Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Legalausnahme: Sofern rohstoffgewinnende Unternehmen gemeinsam erarbeitete naturschutzfachliche Rahmenbedingungen einhalten, wenn sie standortspezifisch Lebensräume und Lebensstätten für geschützte Arten durch ein Biotopmanagement entstehen lassen, greifen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht.

Leider regelt der Referentenentwurf des Insektenschutzgesetzes lediglich eine stärkere Berücksichtigung freiwilliger und zeitlich befristeter Leistungen privater Personen und Unternehmen bei der behördlichen Abwägung (siehe Artikel 1 § 1 Absatz 7 und § 2 Absatz 7 des Entwurfs).

Diese Regelungen werden der Dringlichkeit und der Chance für den Artenschutz nicht gerecht. Insbesondere sind die vorstehenden Regelungen nicht geeignet, den Unternehmen sowie den Behörden die nötige Rechtssicherheit zu geben, um flächendeckend in Deutschland Biodiversität zu erhalten und zu fördern.

Als Alternative zur oben genannten gesetzlichen Legalausnahme würde auch eine Verordnungsermächtigung im Sinne § 54 BNatSchG Rechtssicherheit und Klarheit für unsere Unternehmen bieten. § 54 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung naturschutzfachliche Anforderungen an die zugelassene Gewinnung mineralischer Bodenschätze festzulegen, bei deren Beachtung nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG verstoßen wird. Das BMU sowie das Bundesamt für Naturschutz wären für eine Verordnungsermächtigung offen.

Gerne können wir an der Formulierung eines solchen Vorschlags für eine Verordnungsermächtigung mitarbeiten.

Wir bitten Sie, die gemeinschaftliche Initiative von Naturschutz und rohstoffgewinnender Industrie im Interesse des Artenschutzes und der heimischen Rohstoffgewinnung sowohl bei uns <Bundesland> als auch in den entsprechenden Bund-Länder-Gremien zu unterstützen und dafür einzutreten.

Gerne stehen wir bei Fragen zu Ihrer Verfügung.

— Mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.



Raimo Bengert
Hauptgeschäftsführer

— **Anlage**